

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Neuss vom 18. Dezember 2023

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618);
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155);
- der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288)

hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 12. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Neuss vom 18. Dezember 2023 (in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2024) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Jahresgebühr für das Restmüllgefäß beträgt:

a)	je 50 l-Eimer	bei einmaliger Leerung pro Woche	166,81 €
b)	je 80 l-Eimer	bei einmaliger Leerung pro Woche	266,88 €
c)	je 80 l-Tonne	bei einmaliger Leerung alle 2 Wochen	133,44 €
d)	je 120 l-Tonne	bei einmaliger Leerung pro Woche	400,32 €
e)	je 120 l-Tonne	bei einmaliger Leerung alle 2 Wochen	200,16 €
f)	je 240 l-Tonne	bei einmaliger Leerung pro Woche	800,66 €
g)	je 770 l-Behälter	bei einmaliger Leerung pro Woche	2.568,80 €
h)	je 770 l-Behälter	bei zweimaliger Leerung pro Woche	5.137,64 €
i)	je 770 l-Behälter	bei einmaliger Leerung alle 2 Wochen	1.284,42 €
j)	je 1.100 l-Behälter	bei einmaliger Leerung pro Woche	3.669,74 €
k)	je 1.100 l-Behälter	bei zweimaliger Leerung pro Woche	7.339,48 €
l)	je 1.100 l-Behälter	bei einmaliger Leerung alle 2 Wochen	1.834,50 €.”

2. In Absatz 3 wird die Angabe „4,80 €“ durch die Angabe „5,10 €“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 16. Dezember 2025

Reiner Breuer
Bürgermeister